

Ausstellungsbedingungen

1. Träger:

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Tenstedter Str. 28, 49692 Cappeln, Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29,
e-mail: info@haug-ausstellungen.de

2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeshau Wallenhorst“ findet statt vom 16. – 18. September 2011 in Wallenhorst, Hansstraße, Ecke Pollerweg. Die Öffnungszeiten sind Fr. 15 – 19 Uhr und Sa./So. 10 – 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung der unterschriebenen Anmeldeformulare. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 8 Tagen Widerspruch erfolgt.

Im Falle eines Rücktritts ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die vereinbarte Standgebühr in Rechnung zu stellen. Sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, ist eine Gestaltungs-kostenpauschale in Höhe von 25% der vereinbarten Standgebühr hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Rücktrittskosten seitens der Ausstellungsleitung entsteht wie folgt:

- Rücktrittsklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittsklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittsklärung ab 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt. Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachten Kosten-schädigungen.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamplan der jeweiligen Hallen einfügen hat.

Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Rasterdecke oder einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden teilweise von unserer Aufbaufirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellcheinverordruck bei der Aufbaufirma erfolgen.

Die vorhandenen Trennwände sind 2,50m hoch und ohne Anstrich. Die Wände dürfen nur tapeziert oder fachgerecht dekoriert werden; dies ist ausschließlich Sache der Aussteller. Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Montag vor der Ausstellung begonnen werden. Die Aufarbeiten müssen am Tag der Eröffnung bis 12:00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Standmiete = Beteiligungsgeld

a) Reihenstand	mind. 10qm (1 Seite offen)	Euro	50,00 je qm
b) Eckstand	mind. 15qm (2 Seiten offen)	Euro	53,00 je qm
c) Kopfstand	mind. 25qm (3 Seiten offen)	Euro	56,00 je qm
d) Blockstand	mind. 30qm (4 Seiten offen)	Euro	56,00 je qm
e) Freigelände	mind. 30qm (ab 150qm Euro 8,00)	Euro	11,00 je qm

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angelegene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet. Träger und Staulen sind einbezogen. Im Preis sind die Rück- und Trennwände und ein Stromanschluss bis 2KW enthalten.

8. An- und Abfuhr der Ausstellungsgegenstände:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

9. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes, ab Dienstag vor der Ausstellung, 18:00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8:00 Uhr – 1 Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgegenstände. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

10. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsugensenshaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz
Feuerföschgeräte und deren Hilfsmittel dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge dürfen weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend geführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhandelnden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Papier, Holz, Wolle, Stroh und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulagern. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spektieur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMFH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelmäßige Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beschnitten ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beschnitten werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

11. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leergut usw. muss täglich bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsabschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Feuchte, riechende, staubige und zerleinerte Abfälle müssen in wasserdichten Säcken oder sonstigen Behältern zum Abtransport bereitstellen.

12. Parkplätze:

Für PKW und LKW steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungs-gelände gegen eine einmalige Gebühr für die ganze Ausstellungs-dauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowiho! PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungs-geländes nicht abgestellt werden.

13. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungs-gutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungs-abschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17:00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgeführte Ausstellungs-güter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

14. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungs-gütern, Speiditionsvorschriften, Stromanschluss u.ä.m. werden besonders erwähnt.

15. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungs-anlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließ-lichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbild-darbietung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizei-lichen Vorschriften zu beachten.

16. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermittelten Standflächen ist verboten.

17. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

18. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungs-gelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungs-bescheinigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorsehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizei-lichen und behördlichen Vorschriften.

19. Sonderab-sprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Besätigung der Ausstellungsleitung.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstands-wertes.

Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Friedrich Haug e.K., Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Tenstedter Str. 28, 49692 Cappeln

Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29

Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377

e-mail: info@haug-ausstellungen.de